

Geschäftsordnung

Beschlossen vom Bremischen Gewerkschaftstag am 4./5.05.1993

§ 1 Leitung

1. Der Bremische GEW-Gewerkschaftstag wird von 4 Vertreterinnen *) geleitet. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Sie werden von dem Bremischen GEW-Gewerkschaftstag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt.
2. Die Leiterin der Versammlung kann jederzeit das Wort nehmen. Spricht sie zur Sache, hat sie zu diesem Punkt die Leitung abzugeben.
3. Die Leiterin der Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechts des Bremischen GEW-Gewerkschaftstages, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen, soweit die Satzung nicht berührt wird. Die Anträge sind in der Regel vor den Wahlen zu behandeln.
4. Die Leiterin der Versammlung hat das Recht, die Rednerinnen zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie ihren Anordnungen als Versammlungsleiterin dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 2 Aussprache

1. In den Verhandlungen haben die Vertreterinnen das Wort.
2. Die Rednerinnen melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden in die Liste der Rednerinnen aufgenommen. In der Reihenfolge der Liste der Rednerinnen erteilt ihnen die Versammlungsleiterin das Wort. Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann zur Information jederzeit das Wort erteilt werden.
3. Für die Rednerinnen in der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3 Anträge

1. Die Antragsberechtigung richtet sich nach der Satzung.
2. Nachträglich eingereichte Anträge können nur verhandelt werden, wenn der Bremische GEW-Gewerkschaftstag die Dringlichkeit beschließt.
3. Zusatz- und Abänderungsanträge können von jeder Vertreterin schriftlich eingereicht werden. Sie werden verlesen, ehe die nächste Rednerin das Wort erhält. Damit stehen sie ebenfalls zur Aussprache.
4. Anträge können von den Antragsstellerinnen ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einer anderen Vertreterin wieder aufgenommen werden.

5. Über einen Antrag kann auf Beschluß des Bremischen GEW-Gewerkschaftstages auch in Abschnitten verhandelt oder abgestimmt werden.
6. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung.

§ 4 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muß den Vertreterinnen auch außerhalb der Reihenfolge der Liste der Rednerinnen das Wort gegeben werden. Ausführungen zur Sache sind nicht zulässig.
2. Meldungen zur Geschäftsordnung müssen nicht schriftlich erfolgen.

§ 5 Schluß der Debatte

1. Ein Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen. Zuvor kann eine Rednerin für und eine Rednerin gegen den Schluß sprechen, und die Liste der Rednerinnen muß verlesen werden.
2. Ein Antrag auf Schluß der Liste der Rednerinnen ist nicht zulässig.
3. Vor der Abstimmung kann nur noch das Wort zur persönlichen Erklärung erteilt werden.
4. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 6 Abstimmung

1. Der Bremische GEW-Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, hat die Auszählung zu erfolgen.
2. An der Abstimmung dürfen sich nur die stimmberechtigten Vertreterinnen beteiligen.
3. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben oder durch Emporheben der Karte der Vertreterinnen.
4. Nach der Abstimmung stellt die Leiterin der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
5. Wird das Ergebnis angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch Stimmzählerinnen.
6. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Vertreterin während eines Sitzungstages ist unzulässig.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Versammlungen der beiden Stadtverbände.

*) Für die Bezeichnung von Gewerkschaftsorganen, Funktionen o.ä. wird im weiteren entsprechend der Satzung der GEW, Landesverband Bremen, die weibliche Form gewählt, obwohl stets auch die männlichen Mitglieder gemeint sind.